

Stellungnahme zum Regierungsentwurf Kleinanlegerschutzgesetz

Mit dem neuen Kleinanlegerschutzgesetz wird die Selbstfinanzierung der Zivilgesellschaft im Kern gefährdet. Entwicklungen wie die Energiewende, die zunächst maßgeblich durch Bürger getragen wurde, sind dann nicht mehr möglich. Unsere Gesellschaft braucht jedoch noch entsprechende Wendungen in vielen Bereichen.

Deshalb möchten wir als Initiativen, Projekte und Verbände aus den unterschiedlichsten Bereichen dieser Zivilgesellschaft hier noch einmal gemeinsam unsere Kritik zum Ausdruck bringen. Wir vertreten dabei tausende aktiver Bürgerinnen und Bürger, die sich in gesellschaftlich wichtigen Bereichen engagieren wie Bildung und Kultur, Energiewende und Wohnen, Gesundheit und Dorf- oder Nachbarschaftsläden.

Ziel der neuen Gesetzesinitiative ist der Kleinanlegerschutz. Unsere Projekte sind auf das Vertrauen der sie durch Kleinanlagen unterstützenden Menschen zwingend angewiesen und stehen daher einer Unterstützung der Mündigkeit von KleinanlegerInnen sehr positiv gegenüber. Allerdings sind wir der Meinung, dass dieses Ziel durch die bisher geplanten Änderungen im Vermögensanlagegesetz nicht erreicht werden kann. Der vom Bundeskabinett vorgelegte Entwurf schwächt Initiativen in der Gesellschaft und erschwert die Beteiligungen von Bürgerinnen und Bürgern an Projekten, die sie gesellschaftlich für sinnvoll erachten.

Mit dem geplanten Gesetz sollen auch partiarische Darlehen und Nachrangdarlehen als Vermögensanlagen bewertet und mit wenigen Ausnahmen einer umfangreichen Regulierung unterworfen werden. Nachrangdarlehen sind aber für die durch uns vertretenen Projekte oft die einzige Möglichkeit Geld von „Nichtbanken“ zu bekommen. Die geplanten Regelungen würden daher die Umsetzung dieser Projekte, wie z.B. bezahlbare Mietwohnungen, Freie Schulen oder Bürgerenergieprojekte, behindern oder sogar verhindern.

Weil unsere Projekte sich nicht an finanzieller Rendite sondern an sozialen und ökologischen Zielen orientieren, würden die Kosten der geplanten Regelungen, insbesondere die geforderte Prospekterstellung, grundsätzlich in keinem wirtschaftlich verantwortbaren Verhältnis zu den benötigten einzuwerbenden Mitteln stehen.

In seiner konkreten Wirkung würde das Gesetz unseres Erachtens daher nicht zu mehr Verbraucherschutz führen. Im Gegenteil würde die Verbraucherin / der Verbraucher durch dieses Gesetz entmündigt, weil sie/er gar nicht mehr über mögliche soziale oder ökologische Beteiligungsmöglichkeiten informiert werden darf oder Projekte mit bürgerschaftlicher Beteiligung in Folge dieses Gesetzes ganz verhindert werden.

Aus unserer Sicht bedarf es keiner gesetzlichen Neuregelung für Nachrangdarlehen. Sollte der Gesetzgeber sich dennoch für eine weitergehende Regulierung entscheiden, sollten insbesondere folgende Aspekte berücksichtigt werden:

- das vorgesehene „Vermögensanlage – Informationsblatt“ ist bei den meisten Projekten ausreichend, um mündige Anlegerinnen und Anleger über die Beschaffenheit der Vermögensanlage zu informieren;
- eine Beschränkung der Werbung, wie sie der Gesetzentwurf vorsieht wird bürgerschaftliches Engagement behindern und verhindern, weil danach engagierte Bürger nicht mehr offen für ihre Anliegen werben und zur Unterstützung durch Beteiligung einladen dürfen – etwa durch Handzettel, Informationsveranstaltungen oder Werbung im Internet;
- geprüfte und testierte Jahresabschlüsse und Lageberichte bedeuten für viele Initiativen einen kaum leistbaren Mehraufwand, da sie bisher keine handelsrechtlichen Jahresabschlüsse aufstellen müssen;
- die bisher vorgesehenen Ausnahmen sind viel zu eng gefasst:
 - hinsichtlich der Organisationsform sollten sie so formuliert werden, dass auch Vereine und andere Körperschaften von der Ausnahmeregelung erfasst werden und nicht nur Kleinstkapitalgesellschaften deren Gesellschafter Vereine sind;
 - die Obergrenze der möglichen solidarischen Finanzierung von maximal einer Million

Euro muss angehoben werden - sie ist für viele Wohn- und Energieprojekte viel zu niedrig angesetzt;

- die Begrenzung der Größe der emittierenden Organisationen sollte sich an der Kleinen Kapitalgesellschaft im Sinne des HGB orientieren und nicht wie vorgesehen an der Kleinstkapitalgesellschaft;
- die Begrenzung des vereinbarten Sollzinssatzes (unter der Rendite von Hypothekendarlehen) ist für viele Projekte praxisfern und sollte nicht unter der jährlich gemittelten Inflationsrate zuzüglich 2 % liegen oder sich am Basiszinssatz zuzüglich maximal 4 % orientieren.
- die Bewertung von Mitgliederdarlehen als nichtöffentliche Angebote darf nicht nur für eingetragene Genossenschaften sondern muss auch für Vereine, Stiftungen und in ähnlicher Form für Gesellschaften gelten;
- die vorgesehene Mindesthaltedauer von 24 Monaten und die einjährige Kündigungsfrist stellen gravierende Einschnitte der Vertragsfreiheit dar und sind nicht geeignet, den Schutz von Anlegerinnen und Anlegern zu verbessern.

Viele neue Regelungen wie der jetzt vorliegende Kabinettsentwurf für ein Kleinanlegerschutzgesetz behindert und verhindern die Möglichkeit, als Bürger wirtschaftliche Verantwortung zu übernehmen. Dies steht auch im eklatanten Widerspruch zu den eigenen Verlautbarungen der Großen Koalition: „Wir wollen die Gründung unternehmerischer Initiativen aus bürgerschaftlichem Engagement (z. B. Dorfläden, Kitas, altersgerechtes Wohnen, Energievorhaben) erleichtern und unangemessenen Aufwand und Bürokratie vermeiden.“ (Koalitionsvertrag CDU/CSU/SPD Kapitel 4.1.)

Wir fordern eine grundsätzliche Diskussion über das Verhältnis von Wirtschaft und Gesellschaft, über die Bedeutung bürgerschaftlichen Engagements in diesen Bereichen und über die Auswirkung regulierender Eingriffe durch den Staat für die Finanzierung bürgerschaftlicher Initiativen und für den Schutz von Kleinanlegern.

Runder Tisch Solidarökonomie Freiburg c/o GENOVA eG, Lise Meitner Str. 12, 79100 Freiburg

Mietshäuser Syndikat, Adlerstr. 12, 79098 Freiburg

Ökogeno eG, Herrenstraße 45, 79098 Freiburg

BFAS e.V., Bundesverband der Freien Alternativschulen, Crellestr.19/20, 10827 Berlin

Bund der Freien Waldorfschulen e.V., Wagenburgstr. 6, 70184 Stuttgart

ZdK, Zentralverband deutscher Konsumgenossenschaften e.V., Baumeisterstr. 2, 20099 Hamburg

Stiftung trias, für Boden, Ökologie und Wohnen (gemeinnützig), Martin-Luther Str.1, 45525 Hattingen

Bundesverband der Regionalbewegung eV., Feuchtwangen, Kontakt über: DORV-Zentrum

DORV-Zentrum, Dienstleistung und Ortsnahe Rundum-Versorgung, Prämienstraße 49, 52428 Jülich

LAKS Baden-Württemberg, Landesarbeitsgemeinschaft der Kulturinitiativen und soziokulturellen Zentren e.V., Alter Schlachthof 11, 76131 Karlsruhe

GLS Gemeinschaftsbank, Christstr. 9, 44789 Bochum

Oikocredit Förderkreise: Baden Württemberg, Bayern, Hessen-Pfalz, Niedersachsen-Bremen, Norddeutschland, Nordost und Mitteldeutschland e.V.

Alzheimer Gesellschaft Baden-Württemberg e.V., Friedrichstr. 10 | 70174 Stuttgart

weitere Informationen und Stellungnahmen:

<http://www.buendnis-buergerenergie.de/>

<http://www.syndikat.org/de/wirsindnichtprokon/>

<http://www.zdk-hamburg.de/>